

Wärmelieferungsvertrag

Zwischen der **Nahwärme Rauschenberg eingetragene Genossenschaft** und dem Mitglied der GENOSSENSCHAFT

Mitglieds Nr.:

Name und Adresse:

Objektadresse:

wird folgender

Vertrag über die Lieferung von Wärme

auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Allgemeine Bestimmungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB Fernwärme) geschlossen. Die derzeit geltende Fassung wird unter <http://www.nw-r.de> hinterlegt und kann dort eingesehen werden. Bei Widersprüchen zwischen der AVB Fernwärme und diesem Vertrag, geht dieser Vertrag vor.

§ 1 - Hauptpflichten der GENOSSENSCHAFT

(1) - Lieferung -

Die GENOSSENSCHAFT verpflichtet sich, dem Mitglied über die verlegte oder zu verlegende Zuleitung dauerhaft die für das auf in seinem Eigentum befindlichen Grundstück angeschlossene Gebäude erforderliche Wärme zu liefern; fällt der Bezug der Wärme aus der Biogasanlage und/oder der Biomassefeuerungsanlage aus, liefert die GENOSSENSCHAFT die Wärme durch Einsatz eines Spitzenlastkessels.

(2) - Art der Lieferung -

Die Lieferung erfolgt durch heißes Wasser als Wärmeträger mit einer Vorlauftemperatur von etwa 70 Grad, das mit einer Rücklauftemperatur von 40 Grad, jedoch in keinem Fall von mehr als 50 Grad, in das Netz zurückfließt. Das heiße Wasser darf der Anlage nicht entnommen oder verändert werden.

§ 2 - Hauptpflichten des Mitglieds

(1) - Abnahme -

Das Mitglied verpflichtet sich, den gesamten Wärmebedarf des in § 1 benannten Gebäudes, nur von der GENOSSENSCHAFT zu beziehen, spätestens mit Beginn des vierten Monats, von dem an die GENOSSENSCHAFT ihm tatsächlich Wärme liefern kann. Jedoch kann er die bis zum Zeitpunkt des Anschlusses bereits getankten fossilen Energieträger (Gas, Öl) noch verbrauchen. Ist das Mitglied nach vier Monaten noch nicht angeschlossen, kann der Vorstand eine monatliche Ausgleichszahlung von 100,- Euro (€) bis zum Tag des Anschlusses, erheben.

Ausgenommen ist eine teilweise Deckung des Wärmebedarfs, durch Öfen ohne Elektroanschluss einer bereits im Eigentum des Mitglieds befindlichen Anlage zur Erzeugung von Wärme aus regenerativen Energien. Das heiße Wasser darf der Anlage nicht entnommen oder verändert werden.

(2) - Zahlung -

a) Das Mitglied verpflichtet sich, den vom Vorstand der GENOSSENSCHAFT festgesetzten Preis für die gelieferte Wärme zu entrichten.

b) Der Preis wird durch das „Allgemeine Preisblatt“, erstmals 2015 und sodann jährlich bis zum 30.10. des Jahres für das Folgejahr, durch Beschluss des Vorstandes festgesetzt und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt; Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das jeweils aktuelle „Allgemeine Preisblatt“ ist als Anlage 1 zum Vertrag zu nehmen.

c) Der Vorstand berechnet den Preis aus folgenden Einzelpreisen, wobei der Vorstand in der Gewichtung der Preise frei ist:

- Wärmepreis:

dieser beinhaltet die zur Erzeugung der Wärme erforderlichen Kosten, bezogen auf eine Megawattstunde am Zähler;

- Heizwasserdurchflusspreis:

dieser beinhaltet die Energiekosten, die zum Transport der Warmwassermenge notwendig sind, bezogen auf die Kubikmeter;

- Messpreis:

dieser enthält alle Kosten für den Betrieb des Zählers;

- außergewöhnlicher Preis

dieser entsteht nur, wenn die Biogasanlage durch unplanmäßige Vorfälle für längere Zeit ausfällt (z.B. Brand, Blitzschlag, Explosion, Absterben der Bakterien; *nicht* bei üblichen Wartungen und Prüfungen) und die GENOSSENSCHAFT deshalb in erheblichem Umfang zusätzlich Öl für den Spitzenlastkessel kaufen muss und die dadurch entstehenden Kosten nicht durch die anderen Preisteile abgedeckt werden können;

- Steuer.

Die Zusammensetzung und Berechnung des Preises wird in der Vorausschau (Kalkulation) und der Abrechnung den Mitgliedern bekannt gemacht; sie sind gegenüber Dritten insoweit zur Verschwiegenheit verpflichtet (Schutz der GENOSSENSCHAFT vor Konkurrenz, vgl. § 12 der Satzung, welcher lautet:

„Jedes Mitglied hat die Pflicht, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen.“

a)Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln).

d) Die Zahlung erfolgt in vom Vorstand festgelegten monatlichen Abschlagsbeträgen zum Ersten des Monats im Voraus. Auch für den ersten Monat des Beginns der Lieferung wird ein voller Betrag erhoben. Es ist eine schriftliche Einzugsermächtigung zu erteilen.

e) Bis zum 31.03. des Folgejahres, erhält das Mitglied die Jahresabrechnung; Nachzahlungen des Mitglieds oder Rückzahlungen der GENOSSENSCHAFT sind spätestens einen Monat nach Zugang der Abrechnung zu leisten.

Maßgeblich für Nach- oder Rückzahlungen ist ein Beschluss des Vorstandes, der aufgrund der betriebswirtschaftlichen Feststellungen des Steuerberaters der GENOSSENSCHAFT erfolgt; dies gilt insbesondere im Blick auf notwendige oder sinnvolle Rückstellungen, Rücklagen oder Gewinnrückführungen an alle Genossen.

f) Erfolgt eine Zahlung des Mitglieds nicht rechtzeitig, so wird er schriftlich gemahnt. Ab dem Ablauf der Mahnfrist ist der rückständige Betrag mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Ist das Mitglied kein Verbraucher, erfolgt eine Verzinsung in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Einzelfall eine dem Mitglied günstigere Regelung beschließen, wenn das Mitglied in Not ist und es dieser Hilfe bedarf.

g) Ist ein Mitglied mit mehr als drei Monatsraten im Rückstand, so kann der Vorstand die Lieferung von Wärme einstellen, bis der Rückstand vollständig beglichen ist. Soweit für die Einstellung erforderlich, hat das Mitglied den Zugang zur Übergabestation in seinem Gebäude zu gewähren.

h) Gegen Ansprüche der GENOSSENSCHAFT kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufgerechnet werden.

§ 3 - Technische Pflichten des Mitglieds

(1) - Grundsatz -

Die Verpflichtungen des Mitglieds beginnen ab dem Austritt der Heizleitung (Flansch) aus der Übergabestation in seinem Hausanschluss.

(2) - technische Bereitstellung -

Das Mitglied ist verpflichtet, alle Teile seines Hausnetzes so einzurichten und instand zu halten, dass der Vorlauf von 85 Grad bewältigt wird; er ist auch im Übrigen für die Verteilung des gelieferten Heißwassers in seinem Gebäude verantwortlich.

(3) - Gestattung technischer Einrichtungen der GENOSSENSCHAFT -

Das Mitglied ermöglicht der GENOSSENSCHAFT den Einbau (auf Kosten der GENOSSENSCHAFT)

- a) eines Rücklauftemperatur-Begrenzers vor Wiedereintritt des Rücklaufes in die Übergabestation, um die Rücklauftemperatur auf ein bestimmtes Maß zu begrenzen (derzeit max. 50 Grad);
- b) eines Durchflussreglers an geeigneter, von der GENOSSENSCHAFT bestimmter Stelle; der hier gemessene Durchfluss ist Grundlage des in § 2 (2) b) genannten Preisteils.

Die auf Kosten der GENOSSENSCHAFT eingebauten technischen Einrichtungen bleiben im Eigentum der GENOSSENSCHAFT und werden nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grundstück verbunden. Sie sind nicht Bestandteil des Grundstücks gem. § 95 BGB.

(4) - Zutritt -

Das Mitglied gewährt der GENOSSENSCHAFT Zutritt zur Übergabestation

- a) mindestens einmal jährlich nach Ankündigung - die mit Zustimmung des Mitglieds auch per E-Mail erfolgen kann - zur Prüfung der Anlage und zum Ablesen der Messgeräte; die GENOSSENSCHAFT kann aus wichtigem betrieblichen Grund Zwischenablesungen anordnen;
- b) jederzeit, wenn eine erhebliche Gefahr für den Anschluss oder das Netz zu befürchten ist;
- c) für die erste Inbetriebnahme;
- d) im Falle einer Außerbetriebsetzung durch das Mitglied für jede weitere Inbetriebnahme, auch wenn sie aus vom dem Mitglied zu verantwortenden Gründen vergeblich ist; die dafür entstehenden Kosten trägt das Mitglied;
- e) auch zu den Räumlichkeiten Dritter, soweit dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist.

Wird der Zutritt verwehrt, trägt das Mitglied die hieraus entstehenden Kosten.

(5) - Mitteilungen -

Das Mitglied verpflichtet sich, alle Umstände, die vernünftigerweise für das Betreiben des Netzes und für die sachgerechte Abwicklung der Wärmelieferung und -abrechnung von Bedeutung sein können, unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) einem Mitglied des Vorstandes der GENOSSENSCHAFT mitzuteilen.

(6) - ergänzende Bestimmungen der Fernwärmeverordnung -

Es gilt § 8 der AVBFernwärmeV, welcher lautet:

§ 8 AVBFernwärmeV - Grundstücksbenutzung-

(1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines

angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) – (7) nicht zutreffend

§ 4 Haftung der GENOSSENSCHAFT

(1) Die GENOSSENSCHAFT haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz eines Mitgliedes des Vorstandes oder Aufsichtsrates.

(2) Die GENOSSENSCHAFT haftet für Schäden infolge Nichterfüllung ihrer Lieferungsspflicht (§ 1) nach den Vorschriften der §§ 5 und 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in ihrer jeweiligen Fassung, wobei im Zweifel die Regelungen des Vertrages vorgehen. Die derzeit geltende Fassung lautet („Fernwärmeversorgungsunternehmen“ = GENOSSENSCHAFT; „Kunde“ = Mitglied):

§ 5 AVBFernwärmeV - Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. <entfällt>

2. soweit und solange das Unternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 AVBFernwärmeV - Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) <entfällt>

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem

Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Fernwärmeversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 5 Haftung des Mitglieds

(1) - Dritte -

a) Das Mitglied haftet für die in diesem Vertrag aufgeführten Verpflichtungen auch dann selbst, wenn die Wärme an einen Dritten (Mieter, Pächter, sonstigen) weitergegeben wird; eine Vorklage gegen den Dritten kann nicht verlangt werden.

b) Das Mitglied stellt die GENOSSENSCHAFT von Ansprüchen Dritter, denen er die Wärme weitergibt, frei, soweit dessen Ansprüche diejenigen übersteigen, die das Mitglied selbst gegen die GENOSSENSCHAFT hat oder hätte.

(2) - Nachprüfungen -

Verlangt das Mitglied die Nachprüfung seiner Messeinrichtungen durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle (§ 6 Abs. 2 Eichgesetz) und ergibt die Nachprüfung, dass die zulässigen Abweichung (gesetzliche Verkehrsfehlergrenze) nicht verfehlt werden, so trägt das Mitglied sämtliche Kosten dieser Nachprüfung; andernfalls fallen sie der GENOSSENSCHAFT zur Last.

§ 6 Beendigung des Vertrages

(1) Das Vertragsverhältnis endet, wenn das Mitglied aus der GENOSSENSCHAFT ausscheidet. Es ist nicht möglich, als Mitglied auszuscheiden und den Vertrag fortzuführen.

(2) Das Vertragsverhältnis wird ohne Weiteres mit einem neuen Mitglied, dem das ausscheidende seine Mitgliedschaft überträgt, fortgesetzt; darauf muss das ausscheidende Mitglied das neue Mitglied ausdrücklich hinweisen, andernfalls wird das alte Mitglied so gestellt, als würde das Vertragsverhältnis mit ihm fortgeführt und das neue Mitglied sei ein Dritter im Sinne dieses Vertrages. Die Kosten des Einbaus der technischen Einrichtungen nach § 3 Abs. 3 gehen zu Lasten des neuen Mitglieds.

(3) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgt der Rückbau der durch die GENOSSENSCHAFT installierten Einrichtungen zu Lasten der GENOSSENSCHAFT.

§ 7 Änderung des Vertrages

Alle Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, die auf Seiten der GENOSSENSCHAFT von zwei Vorstandsmitgliedern erstellt wird; mündliche Abreden zwischen wem auch immer sind unwirksam.

§ 8 Datenschutz

Die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Daten werden bei der GENOSSENSCHAFT gespeichert. Sie dürfen nur für die Zwecke dieses Vertrages und nur an Fachfirmen (Ableser, Kontrolleure, Prüfer) unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes weitergegeben werden.

Anlage 1: Allgemeines Preisblatt

Rauschenberg, _____

(Vorstand)

(Vorstand)

(Mitglied)

Wärmelieferungsvertrag

Zwischen der **Nahwärme Rauschenberg eingetragene Genossenschaft** und dem Mitglied der GENOSSENSCHAFT

Mitglieds Nr.:

Name und Adresse:

Objektadresse:

wird folgender

Vertrag über die Lieferung von Wärme

auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Allgemeine Bestimmungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB Fernwärme) geschlossen. Die derzeit geltende Fassung wird unter <http://www.nw-r.de> hinterlegt und kann dort eingesehen werden. Bei Widersprüchen zwischen der AVB Fernwärme und diesem Vertrag, geht dieser Vertrag vor.

§ 1 - Hauptpflichten der GENOSSENSCHAFT

(1) - Lieferung -

Die GENOSSENSCHAFT verpflichtet sich, dem Mitglied über die verlegte oder zu verlegende Zuleitung dauerhaft die für das auf in seinem Eigentum befindlichen Grundstück angeschlossene Gebäude erforderliche Wärme zu liefern; fällt der Bezug der Wärme aus der Biogasanlage und/oder der Biomassefeuerungsanlage aus, liefert die GENOSSENSCHAFT die Wärme durch Einsatz eines Spitzenlastkessels.

(2) - Art der Lieferung -

Die Lieferung erfolgt durch heißes Wasser als Wärmeträger mit einer Vorlauftemperatur von etwa 70 Grad, das mit einer Rücklauftemperatur von 40 Grad, jedoch in keinem Fall von mehr als 50 Grad, in das Netz zurückfließt. Das heiße Wasser darf der Anlage nicht entnommen oder verändert werden.

§ 2 - Hauptpflichten des Mitglieds

(1) - Abnahme -

Das Mitglied verpflichtet sich, den gesamten Wärmebedarf des in § 1 benannten Gebäudes, nur von der GENOSSENSCHAFT zu beziehen, spätestens mit Beginn des vierten Monats, von dem an die GENOSSENSCHAFT ihm tatsächlich Wärme liefern kann. Jedoch kann er die bis zum Zeitpunkt des Anschlusses bereits getankten fossilen Energieträger (Gas, Öl) noch verbrauchen. Ist das Mitglied nach vier Monaten noch nicht angeschlossen, kann der Vorstand eine monatliche Ausgleichszahlung von 100,- Euro (€) bis zum Tag des Anschlusses, erheben.

Ausgenommen ist eine teilweise Deckung des Wärmebedarfs, durch Öfen ohne Elektroanschluss einer bereits im Eigentum des Mitglieds befindlichen Anlage zur Erzeugung von Wärme aus regenerativen Energien. Das heiße Wasser darf der Anlage nicht entnommen oder verändert werden.

(2) - Zahlung -

a) Das Mitglied verpflichtet sich, den vom Vorstand der GENOSSENSCHAFT festgesetzten Preis für die gelieferte Wärme zu entrichten.

b) Der Preis wird durch das „Allgemeine Preisblatt“, erstmals 2015 und sodann jährlich bis zum 30.10. des Jahres für das Folgejahr, durch Beschluss des Vorstandes festgesetzt und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt; Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das jeweils aktuelle „Allgemeine Preisblatt“ ist als Anlage 1 zum Vertrag zu nehmen.

c) Der Vorstand berechnet den Preis aus folgenden Einzelpreisen, wobei der Vorstand in der Gewichtung der Preise frei ist:

- Wärmepreis:

dieser beinhaltet die zur Erzeugung der Wärme erforderlichen Kosten, bezogen auf eine Megawattstunde am Zähler;

- Heizwasserdurchflusspreis:

dieser beinhaltet die Energiekosten, die zum Transport der Warmwassermenge notwendig sind, bezogen auf die Kubikmeter;

- Messpreis:

dieser enthält alle Kosten für den Betrieb des Zählers;

- außergewöhnlicher Preis

dieser entsteht nur, wenn die Biogasanlage durch unplanmäßige Vorfälle für längere Zeit ausfällt (z.B. Brand, Blitzschlag, Explosion, Absterben der Bakterien; *nicht* bei üblichen Wartungen und Prüfungen) und die GENOSSENSCHAFT deshalb in erheblichem Umfang zusätzlich Öl für den Spitzenlastkessel kaufen muss und die dadurch entstehenden Kosten nicht durch die anderen Preisteile abgedeckt werden können;

- Steuer.

Die Zusammensetzung und Berechnung des Preises wird in der Vorausschau (Kalkulation) und der Abrechnung den Mitgliedern bekannt gemacht; sie sind gegenüber Dritten insoweit zur Verschwiegenheit verpflichtet (Schutz der GENOSSENSCHAFT vor Konkurrenz, vgl. § 12 der Satzung, welcher lautet:

„Jedes Mitglied hat die Pflicht, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen.“

a)Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln).

d) Die Zahlung erfolgt in vom Vorstand festgelegten monatlichen Abschlagsbeträgen zum Ersten des Monats im Voraus. Auch für den ersten Monat des Beginns der Lieferung wird ein voller Betrag erhoben. Es ist eine schriftliche Einzugsermächtigung zu erteilen.

e) Bis zum 31.03. des Folgejahres, erhält das Mitglied die Jahresabrechnung; Nachzahlungen des Mitglieds oder Rückzahlungen der GENOSSENSCHAFT sind spätestens einen Monat nach Zugang der Abrechnung zu leisten.

Maßgeblich für Nach- oder Rückzahlungen ist ein Beschluss des Vorstandes, der aufgrund der betriebswirtschaftlichen Feststellungen des Steuerberaters der GENOSSENSCHAFT erfolgt; dies gilt insbesondere im Blick auf notwendige oder sinnvolle Rückstellungen, Rücklagen oder Gewinnrückführungen an alle Genossen.

f) Erfolgt eine Zahlung des Mitglieds nicht rechtzeitig, so wird er schriftlich gemahnt. Ab dem Ablauf der Mahnfrist ist der rückständige Betrag mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Ist das Mitglied kein Verbraucher, erfolgt eine Verzinsung in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Einzelfall eine dem Mitglied günstigere Regelung beschließen, wenn das Mitglied in Not ist und es dieser Hilfe bedarf.

g) Ist ein Mitglied mit mehr als drei Monatsraten im Rückstand, so kann der Vorstand die Lieferung von Wärme einstellen, bis der Rückstand vollständig beglichen ist. Soweit für die Einstellung erforderlich, hat das Mitglied den Zugang zur Übergabestation in seinem Gebäude zu gewähren.

h) Gegen Ansprüche der GENOSSENSCHAFT kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufgerechnet werden.

§ 3 - Technische Pflichten des Mitglieds

(1) - Grundsatz -

Die Verpflichtungen des Mitglieds beginnen ab dem Austritt der Heizleitung (Flansch) aus der Übergabestation in seinem Hausanschluss.

(2) - technische Bereitstellung -

Das Mitglied ist verpflichtet, alle Teile seines Hausnetzes so einzurichten und instand zu halten, dass der Vorlauf von 85 Grad bewältigt wird; er ist auch im Übrigen für die Verteilung des gelieferten Heißwassers in seinem Gebäude verantwortlich.

(3) - Gestattung technischer Einrichtungen der GENOSSENSCHAFT -

Das Mitglied ermöglicht der GENOSSENSCHAFT den Einbau (auf Kosten der GENOSSENSCHAFT)

- a) eines Rücklauftemperatur-Begrenzers vor Wiedereintritt des Rücklaufes in die Übergabestation, um die Rücklauftemperatur auf ein bestimmtes Maß zu begrenzen (derzeit max. 50 Grad);
- b) eines Durchflussreglers an geeigneter, von der GENOSSENSCHAFT bestimmter Stelle; der hier gemessene Durchfluss ist Grundlage des in § 2 (2) b) genannten Preisteils.

Die auf Kosten der GENOSSENSCHAFT eingebauten technischen Einrichtungen bleiben im Eigentum der GENOSSENSCHAFT und werden nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grundstück verbunden. Sie sind nicht Bestandteil des Grundstücks gem. § 95 BGB.

(4) - Zutritt -

Das Mitglied gewährt der GENOSSENSCHAFT Zutritt zur Übergabestation

- a) mindestens einmal jährlich nach Ankündigung - die mit Zustimmung des Mitglieds auch per E-Mail erfolgen kann - zur Prüfung der Anlage und zum Ablesen der Messgeräte; die GENOSSENSCHAFT kann aus wichtigem betrieblichen Grund Zwischenablesungen anordnen;
- b) jederzeit, wenn eine erhebliche Gefahr für den Anschluss oder das Netz zu befürchten ist;
- c) für die erste Inbetriebnahme;
- d) im Falle einer Außerbetriebsetzung durch das Mitglied für jede weitere Inbetriebnahme, auch wenn sie aus vom dem Mitglied zu verantwortenden Gründen vergeblich ist; die dafür entstehenden Kosten trägt das Mitglied;
- e) auch zu den Räumlichkeiten Dritter, soweit dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist.

Wird der Zutritt verwehrt, trägt das Mitglied die hieraus entstehenden Kosten.

(5) - Mitteilungen -

Das Mitglied verpflichtet sich, alle Umstände, die vernünftigerweise für das Betreiben des Netzes und für die sachgerechte Abwicklung der Wärmelieferung und -abrechnung von Bedeutung sein können, unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) einem Mitglied des Vorstandes der GENOSSENSCHAFT mitzuteilen.

(6) - ergänzende Bestimmungen der Fernwärmeverordnung -

Es gilt § 8 der AVBFernwärmeV, welcher lautet:

§ 8 AVBFernwärmeV - Grundstücksbenutzung-

(1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und In ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst

wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) – (7) nicht zutreffend

§ 4 Haftung der GENOSSENSCHAFT

(1) Die GENOSSENSCHAFT haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz eines Mitgliedes des Vorstandes oder Aufsichtsrates.

(2) Die GENOSSENSCHAFT haftet für Schäden infolge Nichterfüllung ihrer Lieferungsspflicht (§ 1) nach den Vorschriften der §§ 5 und 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in ihrer jeweiligen Fassung, wobei im Zweifel die Regelungen des Vertrages vorgehen. Die derzeit geltende Fassung lautet („Fernwärmeversorgungsunternehmen“ = GENOSSENSCHAFT; „Kunde“ = Mitglied):

§ 5 AVBFernwärmeV - Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. <entfällt>

2. soweit und solange das Unternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 AVBFernwärmeV - Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

- 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,*
- 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,*
- 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.*

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) <entfällt>

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem

Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Fernwärmeversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 5 Haftung des Mitglieds

(1) - Dritte -

a) Das Mitglied haftet für die in diesem Vertrag aufgeführten Verpflichtungen auch dann selbst, wenn die Wärme an einen Dritten (Mieter, Pächter, sonstigen) weitergegeben wird; eine Vorausklage gegen den Dritten kann nicht verlangt werden.

b) Das Mitglied stellt die GENOSSENSCHAFT von Ansprüchen Dritter, denen er die Wärme weitergibt, frei, soweit dessen Ansprüche diejenigen übersteigen, die das Mitglied selbst gegen die GENOSSENSCHAFT hat oder hätte.

(2) - Nachprüfungen -

Verlangt das Mitglied die Nachprüfung seiner Messeinrichtungen durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle (§ 6 Abs. 2 Eichgesetz) und ergibt die Nachprüfung, dass die zulässigen Abweichung (gesetzliche Verkehrsfehlergrenze) nicht verfehlt werden, so trägt das Mitglied sämtliche Kosten dieser Nachprüfung; andernfalls fallen sie der GENOSSENSCHAFT zur Last.

§ 6 Beendigung des Vertrages

(1) Das Vertragsverhältnis endet, wenn das Mitglied aus der GENOSSENSCHAFT ausscheidet. Es ist nicht möglich, als Mitglied auszuscheiden und den Vertrag fortzuführen.

(2) Das Vertragsverhältnis wird ohne Weiteres mit einem neuen Mitglied, dem das ausscheidende seine Mitgliedschaft überträgt, fortgesetzt; darauf muss das ausscheidende Mitglied das neue Mitglied ausdrücklich hinweisen, andernfalls wird das alte Mitglied so gestellt, als würde das Vertragsverhältnis mit ihm fortgeführt und das neue Mitglied sei ein Dritter im Sinne dieses Vertrages. Die Kosten des Einbaus der technischen Einrichtungen nach § 3 Abs. 3 gehen zu Lasten des neuen Mitglieds.

(3) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgt der Rückbau der durch die GENOSSENSCHAFT installierten Einrichtungen zu Lasten der GENOSSENSCHAFT.

§ 7 Änderung des Vertrages

Alle Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, die auf Seiten der GENOSSENSCHAFT von zwei Vorstandsmitgliedern erstellt wird; mündliche Abreden zwischen wem auch immer sind unwirksam.

§ 8 Datenschutz

Die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Daten werden bei der GENOSSENSCHAFT gespeichert. Sie dürfen nur für die Zwecke dieses Vertrages und nur an Fachfirmen (Ableser, Kontrolleure, Prüfer) unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes weitergegeben werden.

Anlage 1: Allgemeines Preisblatt

Rauschenberg, _____

(Vorstand)

(Vorstand)

(Mitglied)